



ENTSCHEID

Frauenfeld,

22. April 2005
Entscheid Nr. 35
Allkom Nr. 54/2005

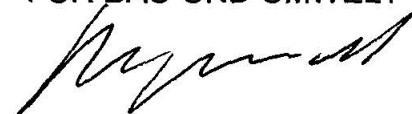
Stadt Frauenfeld
Baulinien-/Gestaltungsplan „Kernzonen Kurz- und Langdorf“

1. Das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld ersucht mit Schreiben vom 3. März 2005 um Genehmigung des im Titel erwähnten Baulinien-/Gestaltungsplans. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.
2. Mit RRB Nr. 548 vom 7. April 1987 genehmigte der Regierungsrat die Ortsplanung der Stadt Frauenfeld, in deren Zonenplan damals die Kernzonen Kurz- und Langdorf geschaffen wurden. Die Kernzonen Kurz- und Langdorf bezwecken gemäss Protokollauszug des Stadtrates vom 13. April 2004 den Schutz der baulichen Struktur in den beiden Dorfkernen, worunter auch die Stellung der giebelständigen Bauten, welche teilweise direkt an den Strassenrand grenzen, fällt. Einen Widerspruch zu den Zielvorstellungen der genannten Kernzonen bilden die nach wie vor rechtskräftigen Baulinien aus den Jahren 1933/34, welche bei Bauvorhaben mehrere Meter Strassenabstand vorsehen. Dieser Konflikt soll mit dem **Baulinien-/Gestaltungsplan „Kernzonen Kurz- und Langdorf“**, welcher auf einer umfassenden städtebaulichen Leitbildstudie basiert, gelöst werden. Art. 1 der Sonderbauvorschriften sieht vor, die Baulinien innerhalb der Kernzonen Kurz- und Langdorf aus den Jahren 1933/34 mit sämtlichen zwischenzeitlichen Anpassungen aufzuheben. Zudem wurden Baubereiche für Ergänzungsbauten und teilweise auch neue Baulinien geschaffen. Die städtebauliche Leitbildstudie Kurzdorf/Langdorf mit den Entwicklungszielen und dem Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Detailinformationen. Dem Baulinien-/Gestaltungsplan „Kernzonen Kurz- und Langdorf“ steht aus planerischer Sicht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 13. April 2004 bzw. 21. September 2004 beschlossene Baulinien-/Gestaltungsplan „Kernzonen Kurz- und Langdorf“ wird genehmigt.
2. Die Baulinien innerhalb der Kernzonen Kurz- und Langdorf aus den Jahren 1933/34 mit sämtlichen zwischenzeitlichen Anpassungen werden aufgehoben.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Baulinien-/Gestaltungsplänen „Kernzonen Kurz- und Langdorf“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinien-/Gestaltungsplans „Kernzonen Kurz- und Langdorf“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. April 2005